



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 234/12

vom

25. Oktober 2012

in der Strafsache

gegen

wegen Betrugs u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 2012 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 22. August 2012 wird in den Gründen vor Ziffer I. dahin berichtigt, dass es statt „Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten“, richtig heißt:

Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten

Mutzbauer

Roggenbuck

Franke

Quentin

Reiter